

BSV 2026: ein suprakantonales Rechtsetzungsprojekt

Dr. iur. Josua Raster

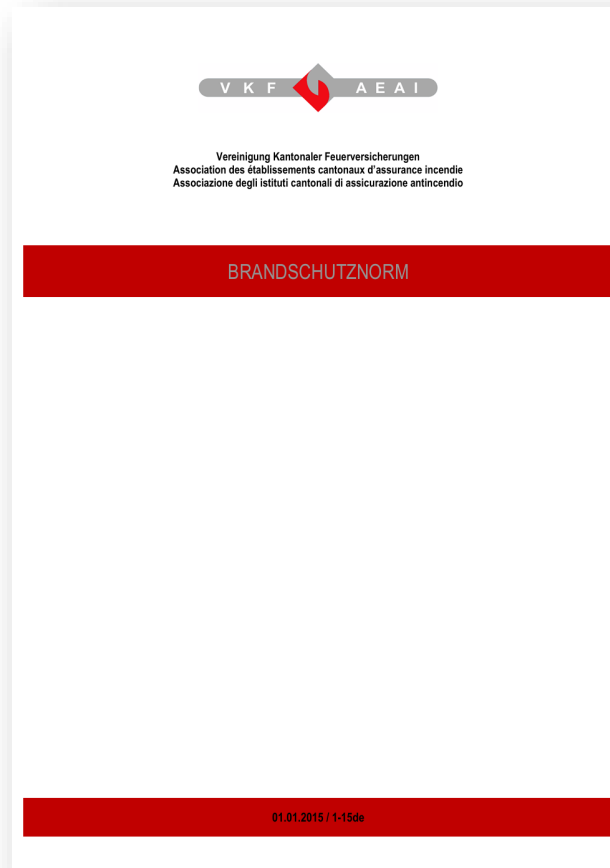
SBK-Fachveranstaltung zum Brandschutz,
Zürich-Oerlikon, 8. September 2026

Inhalt

- Die BSV 2026 in der Rechtslandschaft
- Die BSV 2026 als Kodifikation
- Die juristische Begleitung im Revisionsprojekt
- Vollzug und Qualitätssicherung
- Rechtsschutz
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltende Brandschutzvorschriften von 2015

VKF-Brandschutznorm



VKF-Brandschutzrichtlinien 10-15 bis 28-15



Normative Grundlage

Abbau technischer Handelshemmnisse – Interkant. Vereinbarung

946.513

3. Abschnitt: Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke

Art. 6

¹ Das Interkantonale Organ erlässt Vorschriften über Anforderungen an Bauwerke, soweit der Erlass dieser Vorschriften nicht in den Kompetenzbereich des Bundes fällt und es sich zum Abbau technischer Handelshemmnisse als notwendig erweist.

² Es berücksichtigt international harmonisierte Normen. Unterschiedlichen Bedingungen der Kantone und Gemeinden geographischer, klimatischer oder lebensgehnheitlicher Art sowie unterschiedlichen Schutzniveaus kann jedoch Rechnung getragen werden.

³ Diese Vorschriften sind für die Kantone verbindlich.

⁴ Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kommunalen Vorschriften über den Orts- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege.

Fundstelle: [Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse \(IVTH\) vom 23. Oktober 1998](#)

Ingress der BSV

Schweizerische Brandschutzvorschriften (Brandschutzvorschriften, BSV)

vom [Datum]

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 6 sowie Art. 3 Abs. 3 lit. c der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998¹ (IVTH),
nach Einsicht in den Bericht vom [Datum]

beschliesst:

Rechtliche Einordnung I

Wo stehen die BSV 2026 in der schweizerischen Rechtslandschaft?



Bund

Bundesrecht

Interkantonales Recht



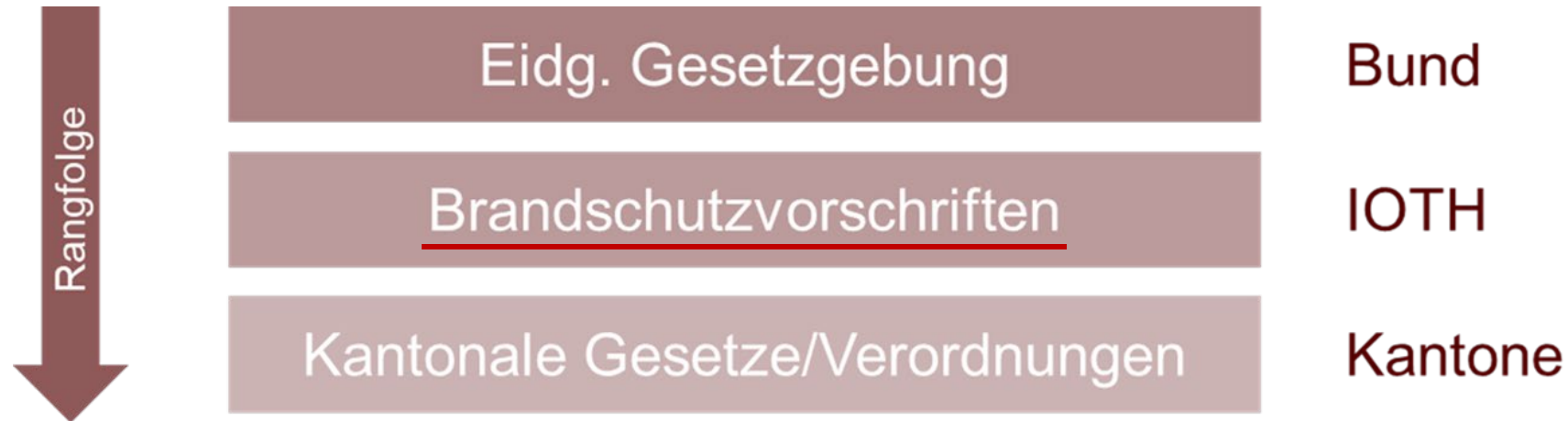
Interkantonales Publikationsorgan
Organe de publication intercantonale

Kantonales Recht

 Zürich	 Bern	 Luzern	 Uri
 Schwyz	 Obwalden	 Nidwalden	 Glarus
 Zug	 Freiburg	 Solothurn	 Basel-Stadt
 Basel-Landschaft	 Schaffhausen	 Appenzell Ausserrhoden	 Appenzell Innerrhoden
 St. Gallen	 Graubünden	 Aargau	 Thurgau
 Tessin	 Valais	 Vaud	 Neuchâtel
 Genève	 Jura		

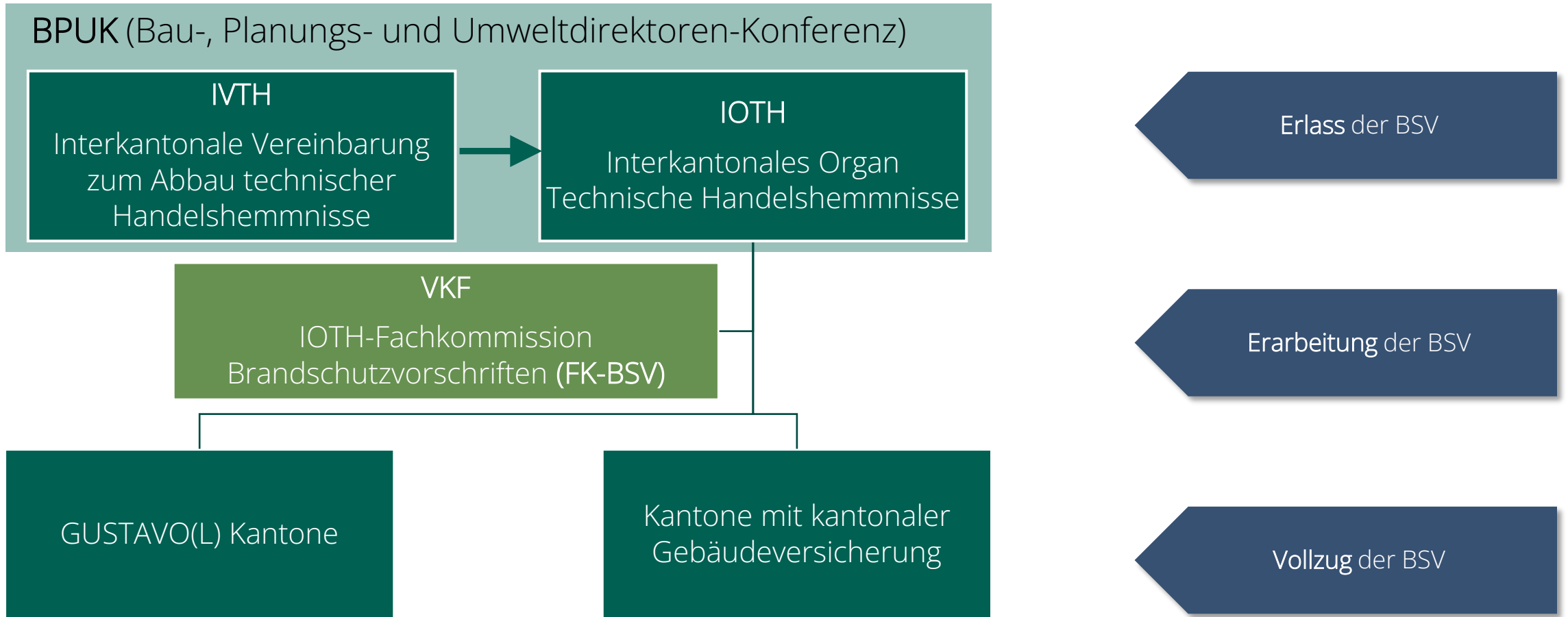
Bildquellen: [LexFind](#) und [Systematische Sammlung - Interkantonales Publikationsorgan - Erlass-Sammlung](#)

Rechtliche Einordnung II



- Brandschutzvorschriften sind «suprakantonales Recht» und gehen widersprechendem kantonalem Recht im Bereich des Brandschutzes vor. Die BSV haben jedoch keine Gesetzesqualität!
- Direkte Anwendbarkeit der Brandschutzvorschriften; keine Übernahme ins kantonale Recht erforderlich (BGr, 12. April 2019, 1C_328/2018, E. 1.2.2 mit Hinweisen)

Zuständigkeiten



Revisionsauftrag des IOTH

Beschluss des IOTH vom 27. September 2018

Das IOTH beauftragt die VKF,

- die Brandschutzvorschriften bis 2025 auf Basis eines *risikoorientierten Ansatzes* zu revidieren mit dem Ziel, eine *Deregulierung*, eine *Vereinfachung der Vorschriften* sowie einen *einheitlicheren Vollzug* zu erreichen.
- [...]

Aus den Erwägungen: «[...] Die geltenden BSV werden trotz erfolgter Liberalisierung als zu komplex und die Schutzziele als zu vage formuliert wahrgenommen. Zudem entwickelt sich der Stand der Technik rasant fort. Es ist daher sinnvoll, die Vorschriften mit dem Fokus auf die realen Risiken von Grund auf neu aufzubauen und die Möglichkeit wahrzunehmen, stark zu kürzen und zu vereinfachen. [...]»

Quelle: [Beschluss IOTH 20.9.2018 VKF Überarbeitung Brandschutzvorschriften](#)

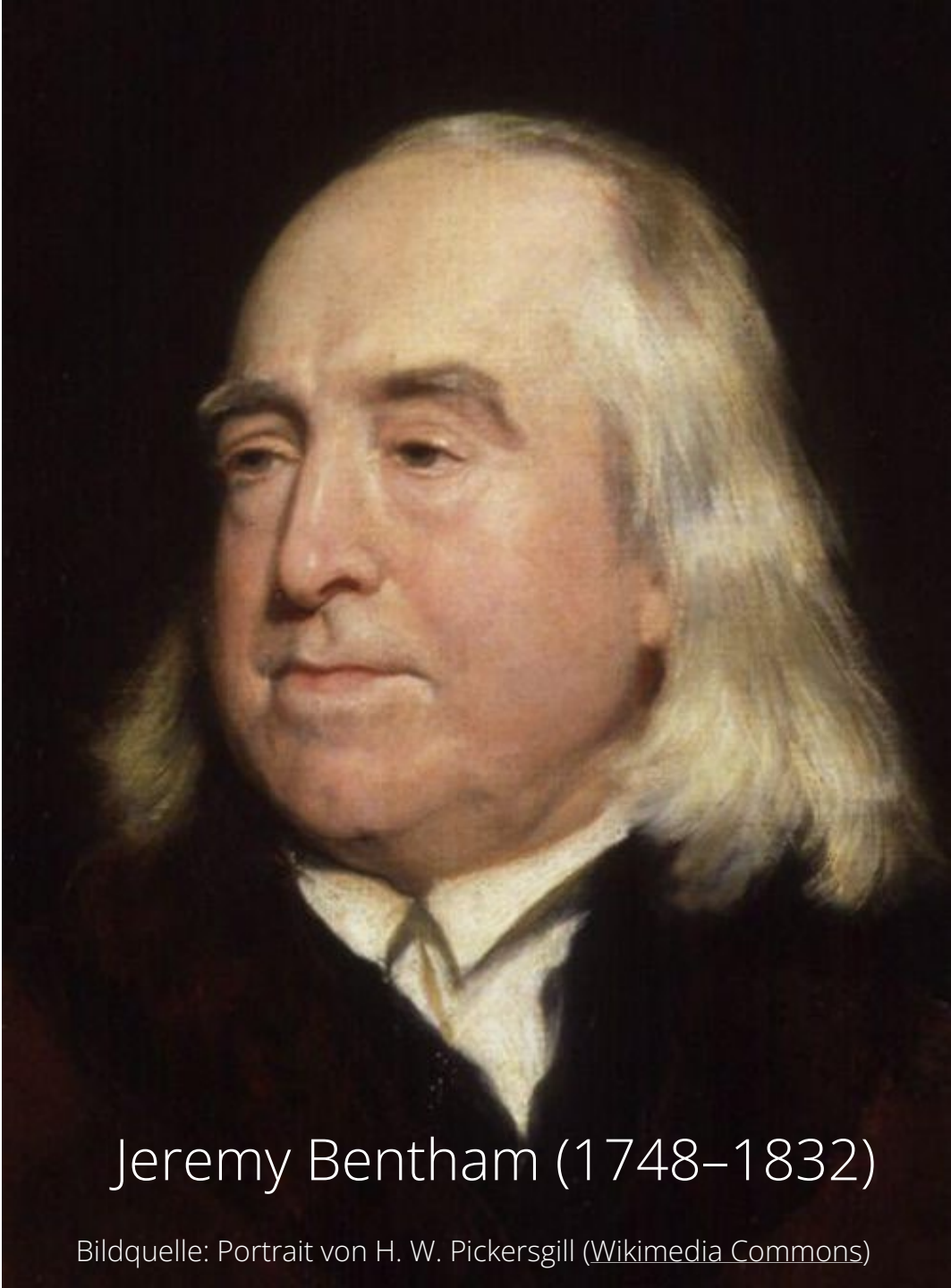
BSV als Kodifikation I

Eine **Kodifikation** ist die systematische Zusammenstellung der [Rechtssätze](#) eines [Rechtsgebiets](#) in einem einheitlichen [Gesetzeswerk](#).

Geprägt wurde der Begriff vom englischen Juristen und Sozialreformer [Jeremy Bentham](#).

Klassische Vertreter von Kodifikationen sind das deutsche [Bürgerliche Gesetzbuch \(BGB\)](#), der französische [Code civil \(CC\)](#) und das schweizerische [Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#).

Sind die BSV 2026 eine Kodifikation des Brandschutzrechts?

A portrait of Jeremy Bentham, an English philosopher, jurist, and social reformer. He is shown from the chest up, wearing a dark coat over a white cravat. He has long, wavy, light-colored hair and a serious expression.

Jeremy Bentham (1748–1832)

BSV als Kodifikation II

Generelle Anforderungen an eine Kodifikation

1. einen Lebensbereich umfassend normieren
2. eine einheitliche Normierung für ein Staatsgebiet
3. Ausschaltung aller historischen Zufälligkeiten
4. Systematik im Aufbau
5. Ermessensspielräume des Richters einschränken

Anforderungen an die Ausgestaltung einer Kodifikation

1. vollständig und abschliessend; keine inneren Lücken und keine Ergänzung durch weitere Rechtsquellen
2. einfach und verständlich
3. publiziert, damit von ihr Kenntnis erlangt werden kann (Publizitätserfordernis)

Das Prinzip der Vollständigkeit erfordert überdies eine strukturierte Gliederung und ein konsequentes Begriffsinstrumentarium.

BSV als Kodifikation III

Zweck einer Kodifikation ist es, die für den betreffenden Lebensbereich geltenden Regeln dadurch besser verfügbar und verständlich zu machen, dass sie kompakt zusammengefasst und aufeinander bezogen sind.

Die Idee der Kodifikation enthält implizit einen Vorrang der gesetzgeberischen Regelung vor der richterlichen Auslegung. Bezüglich der Regelungsdichte bedeutet dies, dass möglichst vollständige und einheitliche Regelungen geschaffen werden (→ die keiner richterlichen Ergänzung bedürfen).

Quellen für die Folien 10–12: Gestützt auf [Kodifikation – Wikipedia](#) und [Kodifikation – HWB-EuP 2009](#)

Aufbau der BSV 2026 I

- Titel 1: Allgemeine Bestimmungen
- Titel 2: Produkte, Modelle und Kompetenzen
- Titel 3: Nachweis des Sicherheitsniveaus
- Titel 4: Brandschutzmassnahmen
- Titel 5: Teilnachweise für spezifische Gefährdungen
- Titel 6: Dokumentationen
- Titel 7: Qualitätssicherung
- Titel 8: Vollzug
- Titel 9: Fachkommission Brandschutzvorschriften
- Titel 10: Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen



Quelle: Schulungspräsentation der VKF

Aufbau der BSV 2026 II

1. Titel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Adressatinnen und Adressaten

Die Brandschutzvorschriften richten sich insbesondere an:

- a. die Eigentümer-, Bauherr-, Betreiber- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen;
- b. alle Personen, die während der Planung und dem Bewilligungsverfahren sowie der Realisierungsphase und der Bewirtschaftungsphase sowie beim Rückbau von Bauten und Anlagen und in Bezug zu diesen tätig sind.

Erläuterung zu Art. 1:

Die Adressierung gemäss Art. 1 ist nicht abschliessend. Die Brandschutzvorschriften richten sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die über den gesamten Lebenszyklus einer Baute oder Anlage mit dieser in Verbindung stehen. Die jeweils verpflichtete natürliche oder juristische Person wird in den Vorschriften bezeichnet, soweit dies erforderlich ist.

Zu Bst. a:

Die *Eigentümerschaft* ist in den Schranken der Rechtsordnung rechtlich und tatsächlich vollumfänglich über eine Baute oder Anlage Verfügungsberechtigt. Sie trägt die Werkeigentümerhaftung.

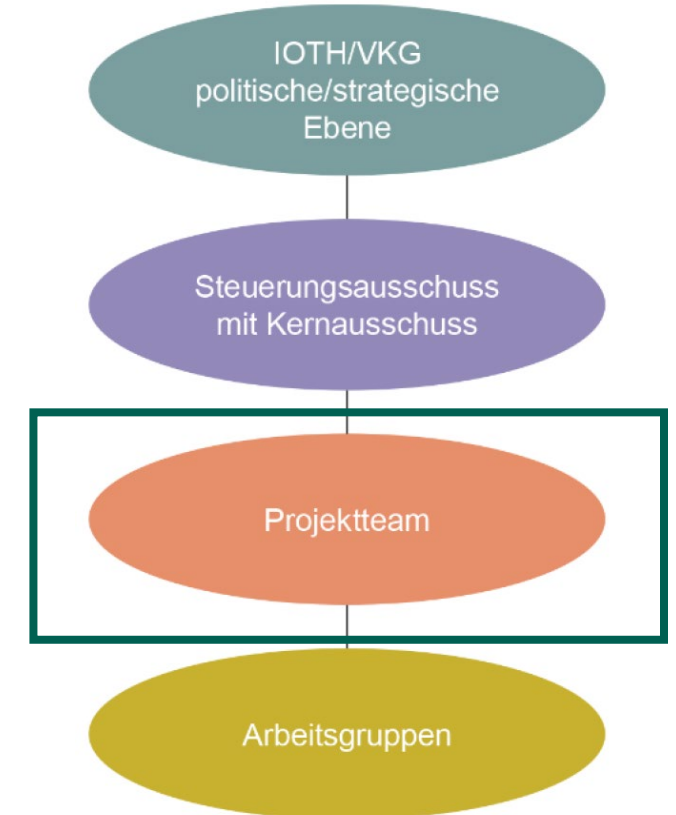
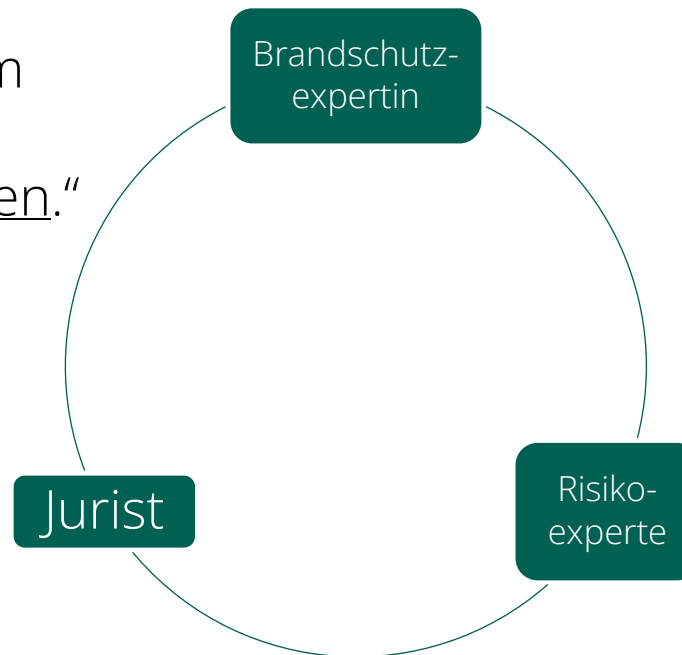
Vorschrift

Erläuterung

Juristische Begleitung im Projekt I

Projektteam BSV 2026

„Das Dreierteam besteht aus einem Brandschutzspezialisten, einem Risikospezialisten und einem Juristen.“



Quelle: Ausschreibung „Jurist für das Projektteam ‚VKF-Brandschutzvorschriften 2026‘“, Teil D5: Gesamtprojektorganisation BSV 2026, Stand 11.11.2018

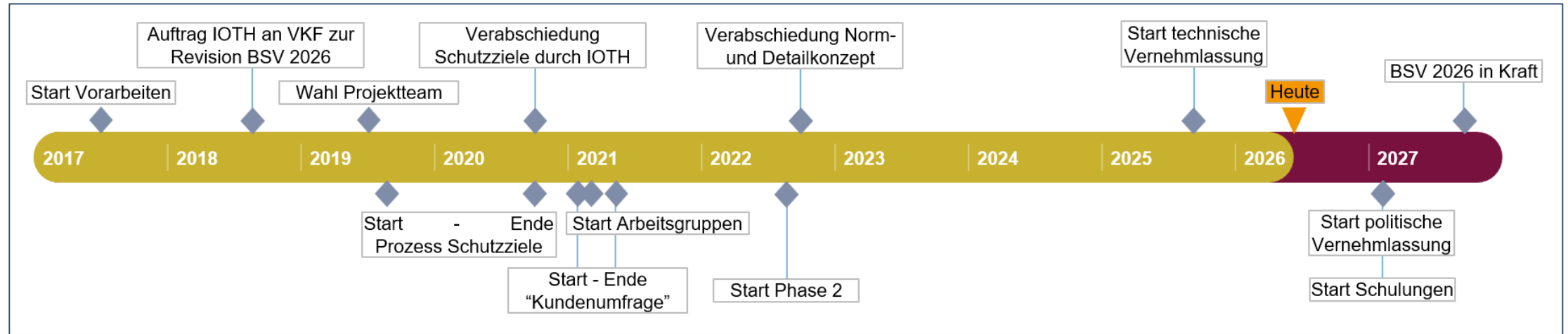
Juristische Begleitung im Projekt II

Durch den Juristen auszuführende Arbeiten (Auswahl)

- Detaillierte Konzeption einer in sich schlüssigen Systematik der Brandschutzvorschriften
- Sicherstellen der Eingliederung der Brandschutzvorschriften in die bestehende Rechtslandschaft, insbesondere die Klärung von Schnittstellen zum Bundesrecht sowie dem der Kantone
- Konsolidierung und Aufbereitung der fachlichen Anforderungen und Vorgaben an die Brandschutzvorschriften sowie – basierend darauf – Redaktion des Brandschutzvorschriftentexts
- Redaktion eines Kommentars (→ heute: Erläuterung = „blauer Text“)

Quelle: Ausschreibung „Jurist für das Projektteam ‚VKF-Brandschutzvorschriften 2026‘“, Teil A: Allgemeine Bestimmungen, Stand 16.04.2019 (= Normkonzept BSV 2026, S. 95)

Terminprogramm des Projekts



September 2025 - Januar 2026

Technische Vernehmlassung (4 Monate)

Januar - November 2026

Auswertung und Einarbeitung der Rückmeldungen

Februar - Mai 2027

Politische Vernehmlassung (3 Monate)

Mai/Juni 2027

Auswertung und Einarbeitung der Rückmeldungen

Juni 2027

Finalisierung des Antrags an die Plenarversammlung des IOTH

September 2027

Genehmigung durch die Plenarversammlung des IOTH

1. Oktober 2027

BSV 2026 treten in Kraft (gemäss Entscheid IOTH)

Quelle: FOKUS BSV 2026, Ausgabe 10 | Juni 2025, S. 2

«Facts and figures» zur Technischen Vernehmlassung

Dauer:	4 Monate (15. September 2026 bis 11. Januar 2026)
Form:	ausschliesslich elektronisches Verfahren
Hilfsmittel:	E-Mitwirkung (Konova AG, Zug)
Teilnehmende:	228 natürliche und juristische Personen sowie Organisationen
Eingaben:	11119 Einzelanträge (Stand: 12. Januar 2026) → Durchschnittlich 47 Rückmeldungen pro Teilnehmer/-in

Schwerpunkte der Rückmeldungen

Titel	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Total
Thema	Allgemeine Bestimmungen	Produkte, Modelle und Kompetenzen	Nachweis des Sicherheitsniveaus	Brandschutzmassnahmen	Teilnachweise für spez. Gefährdungen	Dokumentationen	Qualitätssicherung	Vollzug	Fachkommission BSV	Schlusstitel	
Anzahl Artikel	15	19	86	295	216	20	17	19	28	10	725
Anzahl Rückmeldungen	258	324	2077	4973	2197	205	150	325	55	59	10'623
Anzahl Rückmeldungen pro Artikel	17,2	17,1	24,2	16,9	10,2	10,3	8,8	17,1	2,0	5,9	---

Geltungsbereich und Abgrenzung

Geltungsbereich

Die BSV gelten für alle Bauten und Anlagen gemäss Anhang 1, für die das Bundesrecht keine abweichenden Regeln enthält.

Sie gelten auch für Grundstücke sowie Handlungen, an welche in den BSV Anforderungen gestellt werden.

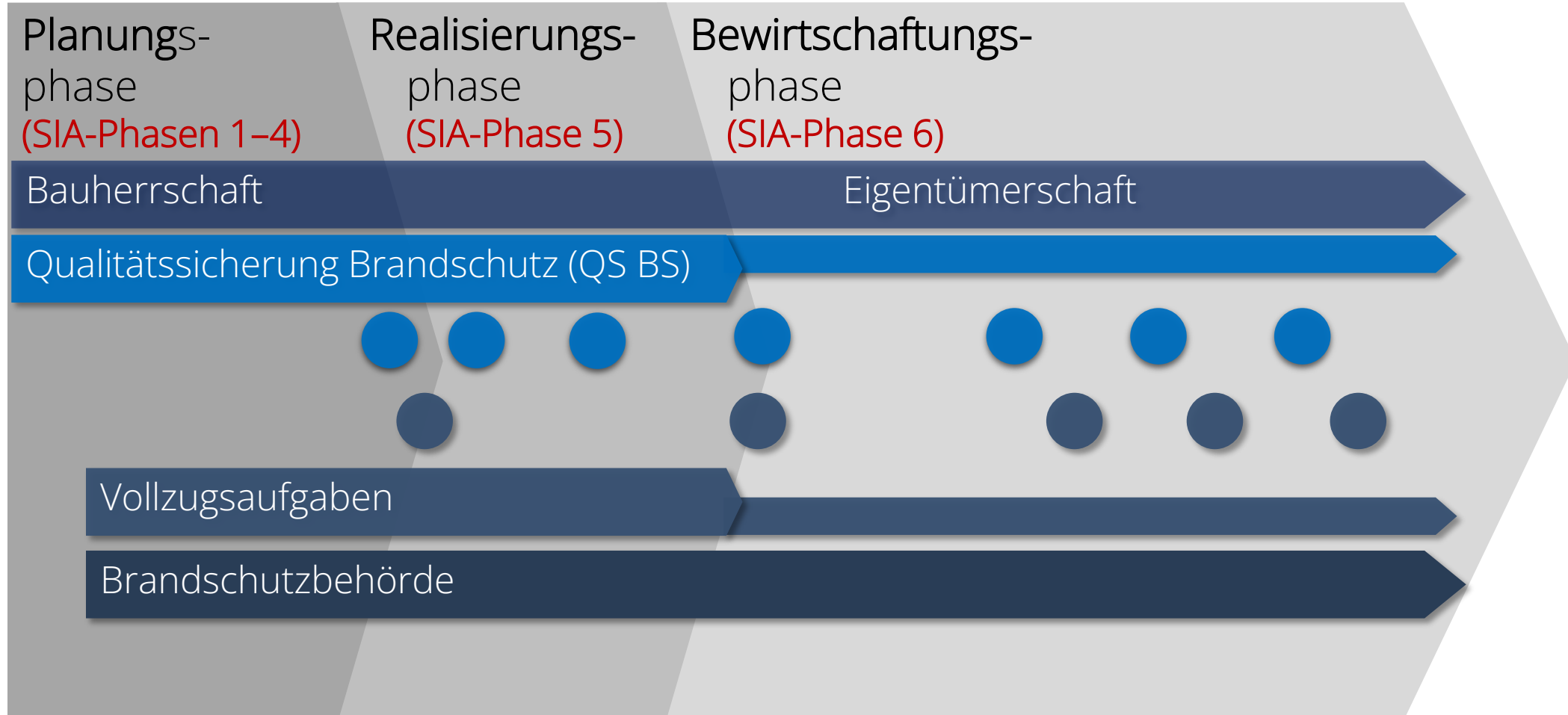
Sie gelten für den gesamten Lebenszyklus von Bauten und Anlagen.

Abgrenzung

Abgrenzung gegenüber der Produktesetzgebung des Bundes (Inverkehrbringen von Produkten sowie ihre Bereitstellung auf dem Markt)

Abgrenzung gegenüber Feuerwehrwesen und Versorgung durch die öffentliche Wasserversorgung mit Wasser für die Brandbekämpfung.

Vollzug und Qualitätssicherung



Vollzugsklassen in der Anwendung

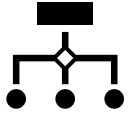
Ausgangslage

- Jedes Vorhaben oder Objekt ist mindestens der Vollzugsklasse (VK) 1 zugeordnet; Zuordnung zu höheren Vollzugsklassen (VK 2 bis VK 4) gemäss Tabelle in den allgemeinen Vollzugsbestimmungen.
- Abweichende Zuordnung durch die Brandschutzbehörde bei wesentlichen Änderungen bezüglich der Gefährdung.
- Zuordnung durch Brandschutzbehörde mittels Verfügung (Brandschutzbewilligung oder separate Vollzugsanordnung).

Bedeutung bzw. Folgen der Zuordnung zur VK

- Kompetenznachweis der Fachplanung Brandschutz im präskriptiven Nachweisverfahren
- Massnahmenspezifische Anforderungen im Vollzug in Abhängigkeit der VK gemäss 4. und 5. Titel
- Teilweise Auswirkungen auf die Dokumentation gemäss 6. Titel
- Kompetenzanforderungen der Brandschutzbehörde im Bewilligungsverfahren und für die Durchführung von Kontrollen
- Brandschutzkontrollen: Abnahmekontrollen und periodische Kontrollen

9. Titel: Fachkommission Brandschutz (FK-BSV)



Organisation der zuständigen Organe



Verfahren zur Revision der BSV und der BSV-Erläuterung



Beantwortung von Anfragen zur Anwendung einzelner Bestimmungen der BSV und der BSV-Erläuterung



Überprüfung von Regelwerken Dritter bezüglich Einhaltung der bzw. Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der BSV und der BSV-Erläuterung auf Antrag der bzw. des Dritten



Rechtsschutz bzw. Rechtsmittelordnung

9. Titel: Revisionen von BSV und BSV-Erläuterung



Anwendungsbereich: Revision der BSV oder der BSV-Erläuterung



Voraussetzung: BSV: Revisionsbeschluss des IOTH auf Antrag von fünf Kantonen oder Leitender Ausschuss des IOTH oder FK-BSV; **BSV-Erläuterung:** Neue Erkenntnisse bzw. Erfahrungen aus Brandereignissen oder sicher alle fünf Jahre



Verfahren: BSV: Revisionsentwurf der FK-BSV → zwei Vernehmlassungen → Revisionsantrag; **BSV-Erläuterung:** dokumentierte Überprüfung der Erläuterung → Revisionskonzept der FK-BSV → Revisionsentwurf → eine Vernehmlassung



Zuständigkeit: BSV → IOTH; **BSV-Erläuterung:** Wesentliche Änderungen → Leitender Ausschuss des IOTH, nicht wesentliche Änderungen → FK-BSV (TKB)

9. Titel: Beantwortung von Anfragen



Anwendungsbereich: Anfrage zur Anwendung einzelner Bestimmungen der BSV bzw. zur BSV-Erläuterung; Anfragen können von jedermann gestellt werden.



Voraussetzung: Anfrage muss von allgemeinem Interesse sein und darf nicht vorhabenspezifisch sein.



Veröffentlichung: Beantwortung von Anfragen, die von öffentlichem Interesse sind, wird von der FK-BSV frei zugänglich im Internet veröffentlicht.



Zuständigkeit: Anfragen von grundlegender Bedeutung bzw. umstrittenen Anfragen → TKB; für alle übrigen Anfrage → **ABSV**

9. Titel: Inhaltsprüfung von Regelwerken Dritter



Anwendungsbereich: Überprüfung von Regelwerken bezüglich Einhaltung der bzw. Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der BSV und der BSV-Erläuterung auf Antrag Dritter.



Voraussetzung: Zu überprüfendes Regelwerk muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Erarbeitung durch einen Fachverband
- Vorgängige öffentliche Vernehmlassung
- Möglichkeit zur Einsprache
- Schriftliche Dokumentation
- Veröffentlichung auf Deutsch und mindestens in einer zweiten Landessprache

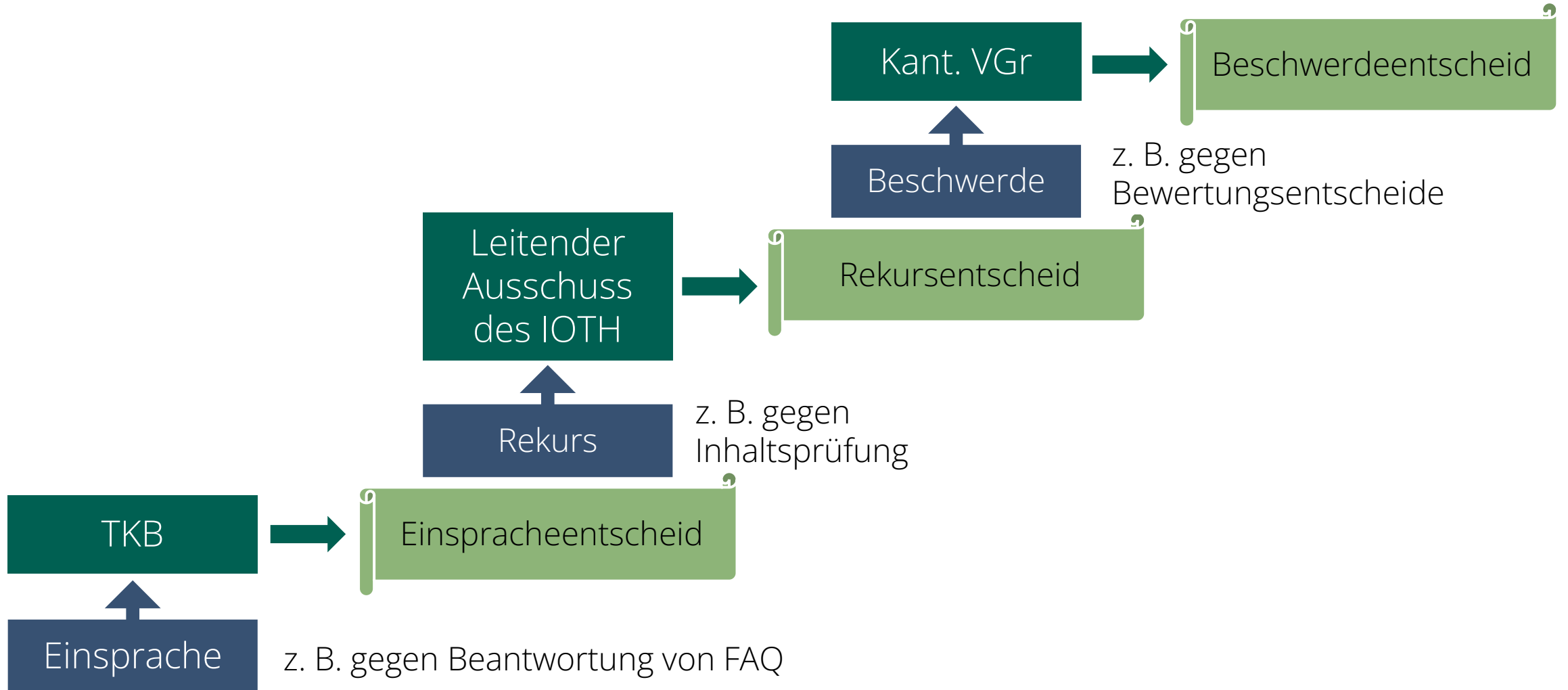


Veröffentlichung: frei zugänglich im Internet veröffentlicht.

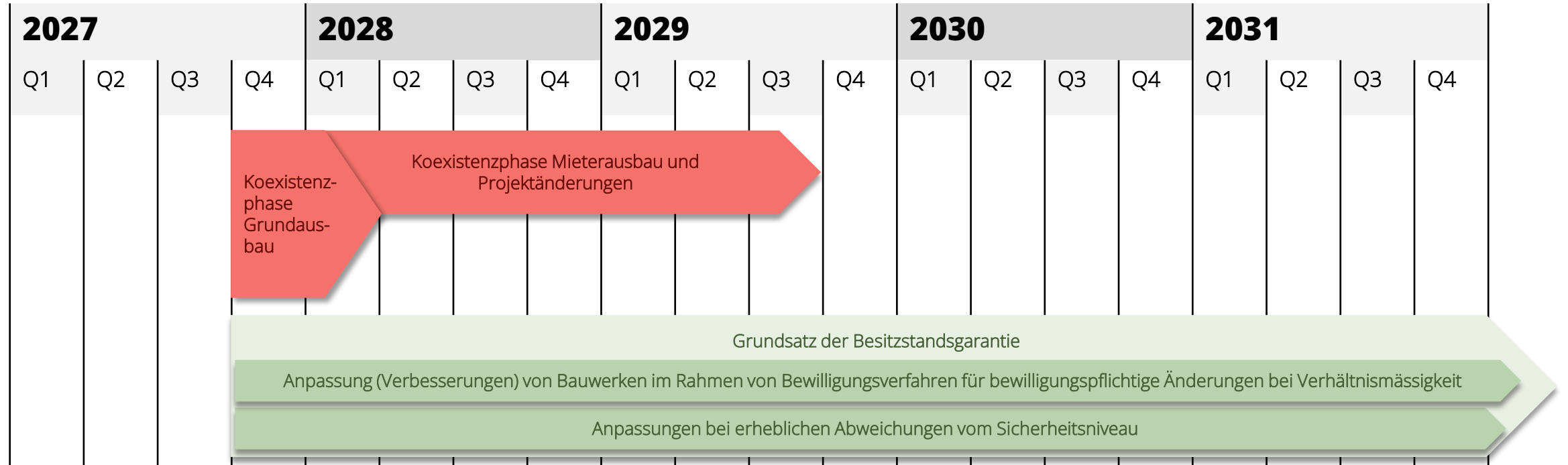


Zuständigkeit: TKB

9. Titel: Rechtsschutz



10. Titel: Übergangsbestimmungen



Bestandesbauten

Unterschiede zwischen Bestandesbauten

im Bewilligungsverfahren

- Baute ist brandschutzrechtswidrig; weist somit Abweichung von den neuen Vorschriften auf
- Verbesserung des Brandschutzes gegenüber dem bestehenden Zustand; die im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sind

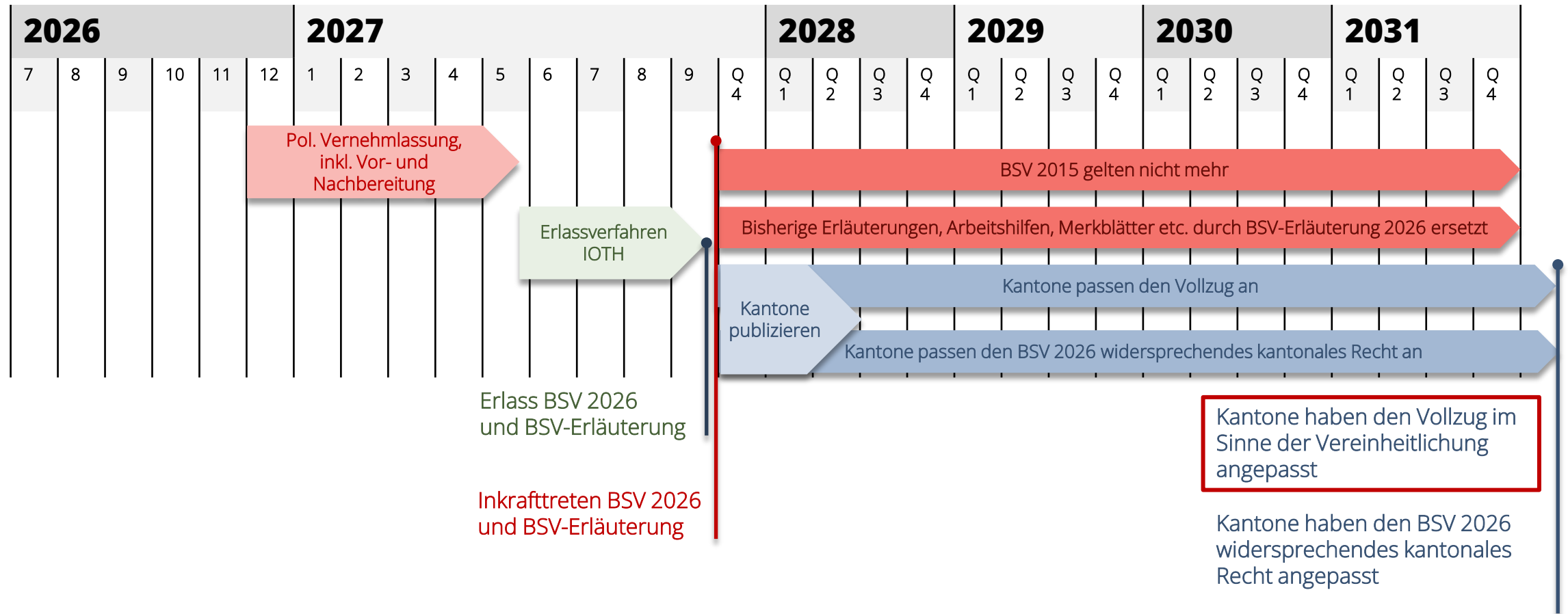
ausserhalb Bewilligungsverfahren

- Baute weist erhebliche Abweichungen vom erforderlichen Sicherheitsniveau auf; gewährleistet das akzeptierte Nutzerrisiko nicht mehr
- Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen



Bildquelle: eigene Aufnahme

10. Titel: Einführungs- und Schlussbestimmungen



Kernaussagen

- Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV) sind suprakantonales Recht, die widersprechendem kantonalem Recht vorgehen.
- Die BSV verfolgen den Anspruch einer Kodifikation des Brandschutzrechts.
- Qualitätssicherung und Vollzug unterstützen mit phasenbezogenen Aufgaben der Eigentümerschaft bzw. behördlichen Handlungen die Brandschutzkonformität von Bauten und Anlagen.
- Die BSV regelt auch das Revisionsverfahren der Vorschriften und der Erläuterung.
- Für ausgewählte rechtsanwendende Akte ausserhalb des Bewilligungsverfahrens wird ebenfalls Rechtsschutz gewährleistet.

Keel und Raster

Planungs-
und
Baurecht

Alois Keel, lic. iur., dipl. Ing. ETH/SIA

+ 41 52 503 84 40, + 41 76 493 41 78, alois.keel@keel-raster.ch

Josua Raster, Dr. iur.

+ 41 52 770 14 14, + 41 76 375 01 28, josua.raster@keel-raster.ch

Christian Mäder, Dr. iur.

+41 52 203 09 55, + 41 79 480 26 25, christian.maeder@keel-raster.ch

Keel & Raster Planungs- und Baurecht GmbH
Lagerplatz 6, 8400 Winterthur, www.keel-raster.ch